

diesen Ansatz bereits im Jahre 1997 gewählt²⁰⁴¹, und auch der OGH ist auf den Grundsatz einer völkerrechtskonformen Auslegung des Landesrechts immer wieder zurückgekommen²⁰⁴².

In StGH 1989/16 und in StGH 1990/3 hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass „Auslegungsregeln, die sich auf den klaren Wortlaut und die Absicht des (historischen) Gesetzgebers berufen, ... heute ohne Seitenblick auf das Verfassungsrecht und das Recht der EMRK nicht auskommen (können). Die Auslegung des Gesetzesrechts hat sich demnach auch an Verfassung und EMRK zu orientieren. Gerade mit dem Instrument der verfassungs- bzw. konventionskonformen Auslegung können Widersprüche vermieden werden“²⁰⁴³.

Vor diesem Hintergrund ist auf die *Vermittlungsfunktion* des Gebots einer völkerrechtskonformen Auslegung des Landesrechts hinzuweisen, die vom Staatsgerichtshof anerkannt worden ist und deren zentrale Bedeutung an der Schnittstelle zwischen diesen beiden Rechtsordnungen vor allem darin besteht, ein *Mittel für eine Beseitigung von Normenkonflikten* zur Verfügung zu stellen²⁰⁴⁴. Dementsprechend obliegt das Gebot der völkerrechts- ebenso wie jenes der verfassungskonformen Auslegung des Landesrechts²⁰⁴⁵ „jedem Gericht beziehungsweise jedem rechtsanwendenden Organ“; seine „Handhabung steht nicht nur dem Staatsgerichtshof zu“²⁰⁴⁶. Es „beinhaltet“, dass ein formelles Gesetz oder eine Verordnung dann als völkerrechtsmässig zu behandeln ist, „wenn es bei mehreren Deutungsmöglichkeiten auch eine Auslegung zulässt, bei der sich kein Widerspruch“²⁰⁴⁷ zur LV oder zum Völkervertragsrecht ergibt.

Die *Rechtfertigung* dieses Imperativs liegt im Gedanken der *Normenhierarchie* einerseits und im Postulat einer *Einheit der Rechtsordnung* andererseits begründet²⁰⁴⁸; an der Schnittstelle zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht geht sie auf die sowohl

2040 In StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes, hat der Staatsgerichtshof das Gebot der völkerrechtskonformen Auslegung des Landesrechts in Bezug auf die EMRK aus Art. 23 Bst. b StGHG abgeleitet.

2041 VBI 1997/17, LES 4/1998 S. 209ff.

2042 Siehe hierzu z.B. das Urteil vom 3. Mai 2000, OGH 1 Ur 127/99-23, LES 4/2000 S. 225.

2043 StGH 1989/16 und 1990/3, n. publ., Pkt. J. der Entscheidungsgründe, S. 20 des Entscheidungstextes.

2044 StGH 1989/16 und 1990/3, n. publ., Pkt. J. der Entscheidungsgründe, S. 20 des Entscheidungstextes.

2045 Siehe hierzu StGH 1996/36, LES 4/1997 S. 215.

2046 Wille (Normenkontrolle) S. 308.

2047 Wille (Normenkontrolle) S. 308.

2048 Wille (Normenkontrolle) S. 308.